

1218/AB XXI.GP  
Eingelangt am:07.11.2000  
BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1227/J betreffend Fertigpackungsverordnung und Konsumentenschutz, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 5. September 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Die Fertigpackungsverordnung 1993 (FPVO 1993), BGBl. Nr. 867/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 139/1997, soll demnächst novelliert werden.

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Der Bezug auf den „Zeitpunkt der Herstellung“ folgt zwingend aus dem EU - Recht. Selbst wenn Österreich dies ändern dürfte, gälten für alle Importe (auch aus Drittländern!) die Bestimmungen der Richtlinien (RL) 106/75/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen und 211/76/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen, die sich auf den Zeitpunkt der Herstellung beziehen.

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Für die Verhängung einer Strafe muss dem Täter die Übertretung nachgewiesen werden. In der Fertigpackungsverordnung ist deshalb ein Referenzverfahren zur

Bestimmung des Mittelwertes festgelegt. Die überwachende Behörde hat ein mindestens gleichwertiges Verfahren zur Beurteilung von Packungen anzuwenden. Keine Packung darf weniger enthalten, als der Nennfüllmenge weniger der doppelten Fehlergrenze entspricht. Grob fehlerhafte Lose können daher ohne aufwendiges Prüfverfahren rasch erkannt werden.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Eine Mindestmengenregelung wurde in europäischen Gremien schon mehrfach diskutiert, jedoch nicht beschlossen. In den meisten europäischen Staaten wurden bestehende alte Mindestmengenregelungen aus dem Rechtssystem beseitigt. International wird weitgehend die Direktive R87 „net content in packages“ der OIML (Organisation internationale de Métrologie légale) angewandt, die im wesentlichen inhaltsgleich mit unserem Fertigpackungsrecht ist.

**Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:**

Ein Bußgeldkatalog könnte ebenso helfen wie eine Bestimmung analog den in Deutschland geltenden Bestimmungen. Dort ist vorgesehen, dass die Strafe zumindest den unredlich erworbenen Gewinn abschöpfen soll.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Diese Vorgangsweise wird seit Einführung der Fertigpackungskontrollen praktiziert.

**Antwort zu den Punkten 7 bis 9 der Anfrage:**

Die Arbeitsgebiete decken sich nicht mit den Bundesländern, sie entsprechen den Arbeitsgebieten der Eichämter. Für die Jahre 1995 bzw. 1996 liegen keine entsprechenden Statistiken vor.

In der Fertigpackungskontrolle eingesetzte Personen:

Personen	Eisenstadt	Klagenfurt	St. Pölten	Linz	Salzburg	Graz	Innsbruck	Wien	Summe
1996	1	1	1	1	1	1	1	2	9
1997	1	1	1	1	1	1	1	2	9
1998	1	1	1	1	1	1	1	1	8
1999	1	1	1	1	1	1	1	1	8
1-6/ 2000									

Anzahl der geprüften Betriebe:

Betriebe	Eisenstadt	Klagenfurt	St. Pölten	Linz	Salzburg	Graz	Innsbruck	Wien	Summe
1997	44	67	59	93	103	61	91	182	700
1998	79	81	75	111	104	50	81	127	708
1999	111	107	100	153	163	119	176	215	1144
1 - 6/ 2000	17	39	58	59	72	45	29	47	366

Anzahl der Produktprüfungen:

Kontrollen	Eisenstadt	Klagenfurt	St. Pölten	Linz	Salzburg	Graz	Innsbruck	Wien	Summe
1996	49	76	105	107	159	77	194	411	1178
1997	42	108	120	158	168	95	283	535	1509
1998	96	117	129	254	223	103	340	205	1467
1999	149	149	183	250	226	164	453	134	1708
1 - 6/ 2000	36	71	128	136	188	103	121	115	898

Füllmengenmäßige Beanstandungsquote in Prozent der geprüften Lose:

FBQ in %	Eisenstadt	Klagenfurt	St. Pölten	Linz	Salzburg	Graz	Innsbruck	Wien	Gesamt
1997	21%	15%	5%	10%	18%	11%	22%	13%	15%
1998	8%	13%	12%	4%	14%	12%	11%	10%	10%
1999	5%	11%	7%	5%	14%	2%	9%	12%	8%
1 - 6/ 2000	0%	17%	13%	6%	19%	17%	17%	17%	14%

Die relative Verschlechterung 2000 ist auf die verstärkte Überwachung von Importen zurückzuführen und spiegelt nicht eine Verschlechterung der Füllmoral österreichischer Abfüller wider.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Verwendungssperren von Produkten als unmittelbare eichpolizeiliche Maßnahme die von den Eichämtern im Zuge der Fertigpackungskontrolle verhängt wurden:

Sperren	Eisenstadt	Klagenfurt	St. Pölten	Linz	Salzburg	Graz	Innsbruck	Wien	Summe
1996	0	2	2	6	2	3	2	12	29
1997	0	5	0	16	5	4	13	12	55
1998	2	2	3	7	5	9	1	10	39
1999	0	3	0	5	10	2	14	2	36
1 - 6/ 2000	0	1	1	5	18	13	17	0	55

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Die Mitarbeiter des Bundesamtes für Eich - und Vermessungswesen sind nicht befugt, Organmandate auszustellen. Über die Anzahl der von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängten Organmandate liegt keine Statistik vor.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

Anzeigen wegen im Zuge der Fertigpackungskontrollen festgestellter Übertretung von Bestimmungen des Maß - und Eichgesetzes und der FPVO 1993:

Anzeigen	Eisenstadt	Klagenfurt	St. Pölten	Linz	Salzburg	Graz	Innsbruck	Wien	Summe
1996	0	1	0	0	0	1	0	1	3
1997	0	2	0	1	0	0	0	0	3
1998	0	3	0	0	0	3	0	0	6
1999	0	4	0	4	2	1	0	0	11
1 - 6/ 2000	0	0	0	0	14	4	0	0	18

**Antwort zu den Punkten 13 bis 17 der Anfrage:**

Diesbezüglich liegen keine Statistiken der Bezirksverwaltungsbehörden vor.

**Antwort zu den Punkten 18 bis 22 der Anfrage:**

Die Veröffentlichung eines Berichtes über die durchgeführten Überprüfungen ist weder auf Grund des Maß - und Eichgesetzes noch auf Grund der FPVO 1993 vorgesehen.

Die Erstellung eines solchen Berichts wird auf Grund der in den obenstehenden Antworten angeführten Statistiken und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht für notwendig erachtet.